

71. Ist bei verschiedenen von einander unabhängigen Beschädigungen eines Grundstückes durch den Bergbau von zwei oder mehreren Bergwerken derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Bergbau erst von einem bestimmten Zeitpunkte ab mitbeschädigend eingewirkt hat, auch für den vor diesem Zeitpunkte entstandenen Schaden verhaftet?

Preuß. Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §. 149 (G. S. S. 705).

V. Civilsenat. Ur. v. 10. März 1883 i. S. Fiskus (Rl.) w. die Gewerkschaft vereinigte S. u. N. (Bekl.) Rep. V. 246/81.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

An den dem Kläger gehörigen Gerichtsgebäuden zu Essen sind vom Juli 1868 ab verschiedene Beschädigungen, Risse, Verbandsstörungen etc. hervorgetreten, welche zu Ende des genannten Jahres eine erhebliche Reparatur notwendig gemacht haben. Später, etwa im Jahre 1872 und in dem folgenden, sind neue Schäden aufgetreten, und es haben sich inzwischen auch die älteren vergrößert. Nach der Behauptung des Klägers liegt die Ursache dieser Beschädigungen in dem Bergbaue der Gewerkschaft Vereinigte S. und N. und zweier anderen Gewerkschaften, und es ist der Kläger gegen die drei Gewerkschaften mit dem Antrage klagbar geworden, je nach dem Ausfalle der Beweisaufnahme die Beklagten gemeinschaftlich oder die eine oder die andere zu verurteilen, ihn wegen der durch ihren Grubenbetrieb an seiner Grund- und Gebäudebesitzung verursachten Beschädigungen vollständig zu entschädigen. Auf Grund der erfolgten Beweisaufnahme nahm das Landgericht zu Essen an, daß der Bergbau der mitbeklagten Gewerkschaft vereinigte S. und N. nur bei den vom Jahre 1870 ab hervorgetretenen Beschädigungen mitgewirkt habe und verurteilte deshalb diese Gewerkschaft gemeinschaftlich mit einer anderen nur zur Entschädigung wegen der seit diesem Jahre entstandenen Schäden, wies aber die Klage rücksichtlich der vorher entstandenen Schäden ab. Diese Entscheidung wurde auf die Appellation des Klägers abgeändert und die Beklagte auch zur gemeinschaftlichen Entschädigung bezüglich der vor dem Jahre 1870 entstandenen Schäden verurteilt. Auf die von der mitbeklagten Gewerkschaft vereinigte S. u. N. eingelegte Revision ist das erste Erkenntnis wiederhergestellt worden. Die

Gründe,

welche diesen Teil der Entscheidung betreffen, lauten wie folgt:

„Dagegen beschwert sich die Gewerkschaft vereinigte S. und N. mit Recht darüber, daß sie auch zur anteilsweisen Entschädigung bezüglich der vor dem Jahre 1870 hervorgetretenen Beschädigungen verurteilt worden ist. Beide Sachverständige von der Becke und Niederstein legen jene früheren Beschädigungen allein dem Bergbaue von Vereinigte Hoffnung und Secretariusaaack zur Last. Von der Becke glaubt nicht, daß hier die Baue von der Beklagten einen nachteiligen Einfluß gehabt haben, und Niedersteiner hält dies für zweifellos unmöglich und für undenkbar. Der Appellationsrichter formuliert die zu entscheidende Frage dahin,

ob, wenn der dem Grundeigentume zugefügte Schaden ursprünglich nur durch den Betrieb Einer Zeche, von einem bestimmten Zeitpunkte ab aber durch den Betrieb dieser und einer zweiten Zeche verursacht ist, der Besitzer einer jeden Zeche nur den durch seinen Grubenbetrieb herbeigeführten Schaden zu ersetzen hat,

und verneint dieselbe auf Grund des §. 149 des Allg. Berggesetzes.

Die Frage ist nicht richtig gestellt. Es handelt sich darum,

ob bei den durch Bergbau veranlaßten und zu verschiedenen Zeiten hervorgetretenen Beschädigungen, also bei thatsächlich verschiedenen und zu sondernden Beschädigungen eines Grundstückes derjenige Bergwerksbesitzer, dessen Bergbau erst von einem bestimmten Zeitpunkte ab mitbeschädigend eingewirkt hat, auch für den vor diesem Zeitpunkte entstandenen Schaden verhaftet ist,

und dies ist zu verneinen.

Der §. 149 a. a. D. bestimmt:

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet.

Im Verhältnisse der Bergwerksbesitzer unter sich ist der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des Zuvielgezahlten nicht ausgeschlossen.

Voraussetzung ist also, daß der Schade, um dessen Ersatz es sich handelt, durch den Betrieb von zwei oder von mehreren Bergwerken verursacht worden ist. Diese Voraussetzung trifft bei den vor dem Jahre 1870 an den Gebäuden des Klägers hervorgetretenen Beschä-

digungen nicht zu, denn beide Sachverständige verneinen, daß der Bergbau von S. und N. bei dem Entstehen dieser Beschädigungen mitgewirkt hat. Es handelt sich vorliegend nicht, wie der Kläger behauptet, um eine zwar fortgesetzte aber einheitliche Beschädigung, nicht — wie er sagt — um die bleibende Entwertung seiner Besitzung. Eine solche Wertverminderung mag gegenwärtig vorhanden sein. Sie setzt sich aber aus einer Reihe der Zeit nach selbständiger Beschädigungen zusammen. Selbst an den vor dem Jahre 1870 entstandenen und nachher umfangreicher gewordenen Beschädigungen, Sprüngen etc. läßt sich auf Grund der Beweisaufnahme über die Zeit des Auftretens dieser Schäden nach Maßgabe des genannten Zeitpunktes eine Sonderung vornehmen. Haben also nach dem Gutachten der Sachverständigen die vor dem Jahre 1870 hervorgetretenen Beschädigungen lediglich ihren Grund in dem Bergbaue von Vereinigte Hoffnung und Secretariusaack und hat zu ihrem Hervortreten der Bergbau von S. und N. nicht mitgewirkt, so ist §. 149 a. a. D. nicht anwendbar, weil er nur für das Zusammentreffen der beschädigenden Bergbaue in demselben Schaden Bestimmung trifft. Diesen Zusammenhang, also daß der Schaden in dem Bergbaue einer jeden in Anspruch genommenen Gewerkschaft seine beschädigende oder wenigstens seine mitbeschädigende Ursache hat, muß der klagende Grundeigentümer nachweisen. Nur von einem Nachweise des Anteilsverhältnisses, in welchem der einzelne Bergbau den Schaden mitverursacht hat, ist er befreit. Hat er bewiesen, daß jeder Bergbau den Schaden mitverursacht hat, so sind ihm die mehreren Bergbauenden zu gleichen Teilen zum Ersatze verpflichtet. Der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses ist ihnen dem Grundeigentümer gegenüber versagt und nur unter sich im Regreßwege gestattet. Soweit aus den Landtagsverhandlungen über die Entstehung des §. 149 a. a. D. für das vorliegende Bedenken überhaupt etwas sicheres zu entnehmen ist, sprechen dieselben für die vorstehende Annahme. Der §. 149 a. a. D. hatte nach der Regierungsvorlage folgende Fassung:

Ist der Schade durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergwerke gemeinschaftlich und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet, soweit nicht von ihrer Seite ein anderes Teilnahmeverhältnis nachgewiesen wird.

Die Motive bemerken hierzu, es sei sachgemäß diesen Grundsatz gesetzlich festzustellen, weil derselbe erst durch die neuere Gerichtspraxis,

namentlich durch den Plenarbeschluß des Obertribunales vom 7. November 1849 zur Anerkennung gelangt sei.

Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1865 Nr. 6, Entwurf S. 32, Motive S. 89.

Dieser Plenarbeschluß (Entsch. des Obertrib. Bd. 18 S. 71) ergibt deutlich, daß die beschädigenden Ursachen in demselben Schaden zusammenreffen müssen, und daß nur der Nachweis des Anteilsverhältnisses nicht erforderlich ist. Beim Obertribunale waren mehrfach Fälle zur Entscheidung gelangt, in denen mehrere Gewerkschaften wegen der durch ihren Betrieb bewirkten Austrocknung von Brunnen auf Entschädigung in Anspruch genommen wurden, ohne daß der Kläger den Anteil, den jede beklagte Gewerkschaft an dieser Wasserentziehung hatte, nachzuweisen vermochte. In einem Falle hatte der betreffende Senat die Ansicht des Appellationsrichters, daß die mehreren Gewerkschaften solidarisch verhaftet seien, verworfen und angenommen, daß, wenn die Sachverständigen den Anteil der einzelnen Gewerkschaft nicht bestimmen könnten, daraus folge, daß ihnen der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung verborgen geblieben, mithin kein genügender Beweis geführt sei (a. a. O. S. 72. 73). Von diesem eine Zeitlang festgehaltenen Grundsätze wollte später ein anderer Senat abgehen, und es wurde nun der Plenarbeschluß gefaßt, welcher lautet:

Der Entschädigungsanspruch eines Grundeigentümers, dem durch den Grubenbetrieb zweier oder mehrerer Gewerkschaften das Wasser entzogen worden, ist davon nicht abhängig, daß er den Anteil, den jede der beteiligten Gewerkschaften an der Wasserentziehung hat, nach Quoten nachweist; vielmehr sind die beteiligten Gewerkschaften zwar nicht solidarisch, wohl aber gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet, soweit sie, bezw. eine oder einige derselben, nicht ein anderes Teilnahmeverhältnis nachzuweisen vermögen.

In den Gründen ist aus der landrechtlichen Gesetzgebung nachgewiesen, daß unter mehreren beschädigenden Gruben eine Gemeinsamkeit der Verpflichtung zum Schadensersatz besteht. Es heißt dann wörtlich: „Es genügt, daß der Bergbau der verschiedenen Gruben und der entstandene Schade als Ursache und Wirkung festgestellt wird, um die gemeinschaftliche Verpflichtung der beteiligten Gruben herbeizuführen; denn die bei den früheren Entscheidungen vermiste Gemeinschaftlichkeit

ist gerade darin zu finden, daß die Besitzer jener Gruben an einer Beschädigung teilgenommen haben, welche *ic*" (S. 77 unten), und an einer anderen Stelle: „Der Ausspruch des Grundeigentümers gegen mehrere Gewerkschaften muß für substantiiert erachtet werden, wenn der Beweis angetreten ist, daß durch den Grubenbetrieb der in Anspruch genommenen Gewerkschaften das Wasser entzogen ist“ (S. 81).

Bei der Beratung des §. 149 a. a. D. wurde in der Kommission des Herrenhauses von einer Seite bemerkt:

„Bei einer wörtlichen Interpretation könne die Sache dahin zu stehen kommen, daß dem Eigentümer die Festsetzung, nach welcher ihm die Besitzer mehrerer Bergwerke gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zur Entschädigung verpflichtet sind, nicht viel nütze. Es solle diese Verpflichtung stattfinden, soweit nicht von seiten der Bergwerkeigentümer ein anderes Teilnahmeverhältnis nachgewiesen werde. Es sei also nur die Beweislast geändert; dagegen würde der Eigentümer sich auf alle Weiterungen im Prozesse einlassen müssen, die daraus entstehen, wenn einzelne Bergwerksbesitzer es versuchen, ein anderes Teilnahmeverhältnis nachzuweisen.“

Ein solcher Nachweis dürfe das Recht des Grundeigentümers nicht benachteiligen und könne nur auf die Rechtsverhältnisse der Bergwerksbesitzer unter sich von Einfluß sein.“

Hiervon ausgehend wurde die — dann Gesetz gewordene Fassung des §. 149 a. a. D. vorgeschlagen und von dem Regierungskommissar gebilligt.

Vgl. Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1865 Nr. 36 S. 53.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses fand in dem Vorschlage keine prinzipielle Abweichung von dem Regierungsentwurfe, sondern nur das Bestreben, dem Grundeigentümer schneller zum Schadenersatz zu verhelfen und empfahl die veränderte Fassung dem Abgeordnetenhaus zur Annahme.

Vgl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1865 Nr. 183 S. 78.

Der Berufungsrichter knüpft an die von ihm ebenfalls in Bezug genommenen und mitgeteilten Landtagskommissionsberichte folgende Bemerkungen:

„Während also der Entwurf den Bergwerksbesitzern den Nachweis ihres Teilnahmeverhältnisses dem klagenden Grundeigentümer gegen-

über ausdrücklich offenhielt, hat das Gesetz denselben diesem Kläger gegenüber unbedingt und ausnahmslos abgeschnitten. Es macht insbesondere für den Fall keine Ausnahme, daß die über den ursächlichen Zusammenhang zwischen den mehreren Bergwerksbetrieben und dem Schaden vernommenen Gutachter unaufgefordert zugleich ein bestimmtes und zwar ungleiches Teilnahmeverhältnis bestätigen; auch in diesem Falle müssen daher, obwohl auf ihn die oben mitgeteilten Motive der Landtagskommission nicht passen, die Bergwerksbesitzer zu gleichen Teilen zur Entschädigung verurteilt werden. Wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf es auch der Richter nicht.

Ebenso unterscheidet das Gesetz nicht, ob die mehreren Grubenbetriebe auf die Tagesoberfläche gleichzeitig oder nach einander eingewirkt haben, und es ist auch kein innerer Grund für solche Unterscheidung ersichtlich, ganz davon abgesehen, daß es dem Beschädigten in der Regel völlig unmöglich sein wird, wenn ihm der Ausspruch der Gutachter bekannt wird, dann nachträglich zu ermitteln und anzugeben, wie weit die Beschädigung beim Eintritte der Mitwirkung des zweiten Grubenbetriebes schon vorgeschritten war.“

Dieser Ausführung kann nur teilweise beigetreten werden. Darauf kommt es freilich nicht an, ob die mehreren Grubenbetriebe gleichzeitig oder nach einander auf die Tagesoberfläche schädigend eingewirkt haben. Sie müssen aber in denselben Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, als beschädigende Ursache zusammentreffen. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um einen Schaden, sondern um mehrere der Zeit nach gesondert hervorgetretene Beschädigungen. Der Kläger hat nicht erwiesen, daß die Beschädigungen vor 1870 ihren Grund mit in dem Bergbaue von Vereinigte S. und N. haben. Die Sachverständigen verneinen dies. Der §. 149 a. a. D., dessen Voraussetzung — Zusammentreffen der beschädigenden Grubenbetriebe in demselben Schaden — nicht vorliegt, kann die Verurteilung der Beklagten zum anteiligen Ersatze jener älteren Beschädigungen nicht rechtfertigen. In diesem Punkte war das zweite Urteil abzuändern.“